

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Mechthild Dyckmans, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/2113 –**

Verbesserung des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfelds für kleine und mittlere Unternehmen nach den Vorgaben des Europäischen Rates

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 23. und 24. März 2006 fand eine Tagung des Europäischen Rates in Brüssel statt. Die Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Rates enthalten unter anderem Aufforderungen sowohl an die Europäische Kommission als auch an die einzelnen Mitgliedstaaten, das rechtliche und wirtschaftliche Umfeld für kleine und mittlere Unternehmen zu verbessern.

Der Europäische Rat stellte fest, dass kleine und mittlere Unternehmen das Rückgrat der europäischen Wirtschaft bilden. Er forderte die Mitgliedstaaten auf, die Fortschritte der Gemeinschaftsebene für ein günstigeres Wirtschaftsumfeld auf nationaler Ebene zu ergänzen. Der Europäische Rat fordert, den Grundsatz „Think Small First“ systematisch anzuwenden und ein einfaches, transparentes und leicht anzuwendendes Regulierungsumfeld zu schaffen.

Der Europäische Rat stellte weiterhin fest, dass die Mitgliedstaaten bis 2007 eine zentrale Anlaufstelle für die schnelle und einfache Gründung von Unternehmen einrichten oder Vorkehrungen treffen sollen, die zu demselben Ergebnis führen. Die Mitgliedstaaten sollen geeignete Maßnahmen ergreifen, um die für eine Unternehmensgründung – insbesondere für Unternehmensgründungen der kleinen und mittleren Unternehmen – im Durchschnitt erforderliche Zeit erheblich zu reduzieren. Es wird hierbei angestrebt, dass bis Ende 2007 überall in der EU ein Unternehmen innerhalb einer Woche gegründet werden kann. Die Gebühren für eine Unternehmensgründung sollen dabei so niedrig wie möglich sein. Bei der Einstellung eines Arbeitnehmers sollte nach Ansicht des Europäischen Rates nicht mehr als eine öffentliche Verwaltungsstelle beteiligt sein.

Der Europäische Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, die Maßnahmen für die Schaffung eines positiven Unternehmensklimas und geeigneten Rahmenbedingungen sowie zur Förderung und Anregung des Unternehmergeistes zu verstärken. Unnötiger bürokratischer Aufwand bremst nach Ansicht des Europäischen Rates die unternehmerische Dynamik und stellt ein Hindernis für eine innovative und wissensintensive Wirtschaft dar.

1. Welcher Zeitraum wird in der Bundesrepublik Deutschland im Durchschnitt – aufgliedert nach Bundesländern und Gesellschaftsrechtsformen – benötigt, um ein Unternehmen zu gründen?

Der für die Gründung eines Unternehmens erforderliche Zeitraum hängt vom Unternehmenstyp ab. So können ein Einzelunternehmen und eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts an einem Tag durch Anmeldung im Gewerbeamt gegründet werden.

Der Zeitaufwand für die Gründung einer GmbH in Deutschland hängt im Wesentlichen von der Dauer für die Eintragung ins Handelsregister ab, hierzu wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Nach einer Studie vom Januar 2002¹ lag der typische Zeitaufwand für die Gründung einer GmbH in Deutschland bei 22 Tagen.

Angaben über die sich aus unterschiedlicher Effizienz der Verwaltung in den Bundesländern evtl. ergebenden Unterschiede beim Zeitraum für die Gründung eines Unternehmens liegen hier nicht vor.

2. Welcher Zeitraum wird hierbei alleine für die Eintragung ins Handelsregister benötigt?

Allgemeine Angaben zur Dauer der Eintragung ins Handelsregister können nicht gemacht werden. Der Zeitraum zwischen der Anmeldung und der Eintragung eines Unternehmens in das Handelsregister ist stark vom Einzelfall abhängig. Beispielsweise variiert die Eintragungsdauer je nachdem, ob im Einzelfall Eintragungshindernisse vorliegen, die eine Zwischenverfügung erforderlich machen, oder ob ein Gutachten nach § 23 der Handelsregisterverordnung eingeholt wird. Vor diesem Hintergrund wäre eine genaue Ermittlung durchschnittlicher Eintragszeiten zu den einzelnen Unternehmensformen bei allen Registergerichten im Ergebnis wenig aussagekräftig. Soweit bereits eine Umstellung auf die elektronische Registerführung erfolgt ist, hat dies zu einer deutlichen Beschleunigung der Handelsregistereintragen geführt (s. auch Antwort zu Frage 5).

Allgemein kann hierzu mitgeteilt werden, dass in den meisten Bundesländern eine Eintragung auch schon binnen zwei Tagen erfolgen kann, in Eilfällen sogar noch am Tag der Anmeldung.

3. Welcher Zeitraum wird entsprechend in den anderen Mitgliedstaaten für eine Unternehmensgründung benötigt?

Nach der in der Antwort zu Frage 1 genannten Studie war im Jahr 2002 der typische Zeitraum für die Gründung eines Einzelunternehmens und von Personengesellschaften in den meisten Mitgliedstaaten der EU länger als in Deutschland. Er reichte bis zu 35 Tage in Italien. Lediglich in Großbritannien betrug der typische Zeitraum für die Gründung einen Tag. Bei der Gründung einer GmbH war lt. Studie der Zeitraum in Großbritannien (7 Tage) und Irland (8 Tage) deutlich kürzer als in den anderen Mitgliedstaaten (bis zu 35 Tage in Italien).

¹ Europäische Kommission GD Unternehmen „Benchmarking für die Verwaltung von Unternehmensgründungen“, Januar 2002, CSES – Centre for Strategy & Evaluation Services.

4. Welche Gründe gibt es nach Ansicht der Bundesregierung für die unterschiedlichen Zeiträume?

Die Unterschiede lassen sich im Wesentlichen auf unterschiedliche Verwaltungsverfahren, darunter auf den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik, sowie auf die Komplexität des Gesamtverfahrens (Anzahl der Anlaufstellen, Umfang der beizubringenden Unterlagen und Zahl der beteiligten Stellen) zurückführen.

5. Wird die Bundesregierung Maßnahmen ergreifen, die in anderen Mitgliedstaaten zu einer schnelleren Gründung führen, wenn ja, welche sind dies, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat bereits Maßnahmen zur Gründungsbeschleunigung getroffen. Im Einzelnen sieht der Regierungsentwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) (Bundestagsdrucksache 16/960) mit Wirkung zum 1. Januar 2007 eine zwingende Umstellung der Handelsregister auf die elektronische Führung vor. Diese Umstellung ist in anderen EU-Mitgliedstaaten bereits abgeschlossen. Die elektronische Registerführung führt zu einer erheblichen Beschleunigung der Eintragszeiten; insbesondere lässt die elektronische Kommunikation mit dem Registergericht die Postlaufzeiten entfallen und ermöglicht es, die elektronisch übermittelten Daten unmittelbar in das Register zu übernehmen. Zudem soll über Eintragungen in das Handelsregister künftig „unverzögerlich“ entschieden werden.

Das EHUG sieht darüber hinaus einen Ersatz der nach § 10 des Handelsgesetzbuchs derzeit vorgesehenen Printbekanntmachung von Handelsregistereintragungen (Bundesanzeiger und „mindestens ein anderes Blatt“, insbesondere Tageszeitungen) durch eine elektronische Bekanntmachung vor. Dies entspricht dem Bekanntmachungssystem in einer Vielzahl der anderen EU-Mitgliedstaaten, in denen eine Tageszeitungsbekanntmachung von Handelsregistereintragungen ganz überwiegend unbekannt ist. Da die elektronische Bekanntmachung von dem Registergericht unmittelbar nach der Eintragung vorgenommen werden kann, wird dies zu einer erheblichen Verkürzung des Zeitraums zwischen Eintragung und Bekanntmachung führen.

Weiterhin wurde im Juni 2006 der Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vorgelegt. Mit der Reform des GmbH-Gesetzes soll die leichtere und schnellere Gründung von Unternehmen dieser Rechtsform ermöglicht werden. Die in diesem Entwurf vorgesehene Absenkung des Mindeststammkapitals einer GmbH auf 10 000 Euro folgt einem europäischen Trend und lässt unter anderem erwarten, dass komplizierte Sachgründungen von GmbHs weniger häufig nötig sein werden. Zudem sollen die aufwändigen Sicherheitsleistungen bei der Gründung einer Einpersonengesellschaft, die über die Vorgaben der Richtlinie 89/667/EWG hinausgehen und in anderen EU-Mitgliedstaaten nicht verlangt werden, entfallen und der Gründungsvorgang damit auch in dieser Hinsicht vereinfacht werden.

Mit der Einführung des zentralen Informationssystems „startothek“ zum 1. Januar 2006 hat die Bundesregierung zudem ein Instrument für „einheitliche Ansprechpartner“ im Gründungsbereich geschaffen, in dem alle gründungsrelevanten Erfordernisse wie Gesetze, Genehmigungen und Verordnungen auf Bundes- und Landesebene – 14-tägig aktualisiert – enthalten sind. Spezielle kommunale Vorschriften können auf regionaler Ebene durch Kommunen ergänzt werden. Kammern, Kommunen, Wirtschaftsfördergesellschaften sowie freiberufliche Unternehmensberater können durch die „startothek“ den administrativen Auf-

wand einer Existenzgründung reduzieren, indem die für Gründungen wichtigen Informationen an einem Ort stets aktuell zur Verfügung stehen.

6. Welche Kosten müssen für die Gründung eines Unternehmens von den Unternehmensgründern mindestens sowie maximal und durchschnittlich getragen werden – aufgeteilt nach Kosten, die durch die notwendige Tätigkeit staatlicher Behörden entstehen, sowie weiteren Kosten, z. B. Notarkosten?

Mit der Gründung in Form eines nichtregistrierungspflichtigen und erlaubnis- bzw. genehmigungsfreien Unternehmens sind im Allgemeinen keine unmittelbaren Kosten verbunden. Kosten in unterschiedlicher Höhe können dagegen einerseits mit einer eventuellen Eintragung in das Handelsregister und/oder mit dem Einholen von speziellen Erlaubnissen oder Genehmigungen verbunden sein. Die Weltbank weist für die Gründung einer GmbH in Berlin mit einem Grundkapital von 25 000 Euro Kosten von ca. 1 100 Euro aus, die sich größtenteils aus anfallenden Notargebühren zusammensetzen.

7. Welche Gründe hat die Bundesregierung, an der Regelung des § 37 Abs. 4 Nr. 5 AktG festzuhalten, nach dem für die Eintragung einer neu gegründeten Aktiengesellschaft in das Handelsregister alle notwendigen staatlichen Genehmigungen vorgelegt werden müssen, während die Bundesregierung auf die entsprechende Vorlagepflicht im Rahmen der Reform des GmbH-Rechts für Gründungen von GmbHs verzichten will?
8. Ist sich die Bundesregierung der daraus resultierenden Benachteiligung der Gründung von Aktiengesellschaften bewusst, und wie rechtfertigt sie diese?

Es werden gegenwärtig die Stellungnahmen zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) erwartet. Nach dem derzeitigen Stand der Überlegungen spricht aber manches dafür, die für die GmbH geplanten Erleichterungen hinsichtlich der Vorlage staatlicher Genehmigungen bei der Anmeldung auch auf die Aktiengesellschaft auszudehnen. Gleiches könnte auch für die Erleichterungen der Einpersonen-Gründung gelten.

9. In welcher konkreten Form wird die Bundesregierung den Grundsatz „Think Small First“ in ihre praktischen Änderungsvorhaben integrieren?

Verstärkte Investitionen, neue Ideen, neue Produkte und verbesserte Verfahren in kleinen und mittleren Unternehmen erhöhen die Chancen auf ein stärkeres Wachstum und die Schaffung neuer Arbeitsplätze in Deutschland. Die großen Potenziale des deutschen Mittelstandes wieder voll zu nutzen und ihm neue Perspektiven zu eröffnen ist deshalb eines der wichtigsten Anliegen der Bundesregierung. Mit der Mittelstandsinitiative der Bundesregierung zielt die Bundesregierung darauf ab, die Wachstumskräfte im Mittelstand zu verstärken, unter anderem durch einen systematischen Abbau von bürokratischen Hemmnissen, die Stärkung der Innovationsfähigkeit des Mittelstandes, die Modernisierung der beruflichen Bildung und die Sicherung des Fachkräftenachwuchses sowie die Verbesserung der Finanzierungssituation zur Erleichterung der Investitionstätigkeit. Hinzu kommen Maßnahmen zur Unterstützung der außenwirtschaftlichen Aktivitäten, zur Mobilisierung von Wagniskapital und zur Förderung von Existenzgründungen. Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie wird in Kürze einen Bericht zur Mittelstandsinitiative vorstellen, dem die verschiedenen Maßnahmen entnommen werden können.

10. Welche weiteren Maßnahmen plant die Bundesregierung, um diesen Grundsatz noch verstärkter in gesetzgeberische Maßnahmen umzusetzen?

Nach der Verabschiedung des Ersten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft, mit dem vor allem kleine und mittlere Unternehmen u. a. durch die Anhebung von steuerlichen Buchführungs- und Pflichtgrenzen, Schwellenwerten zur Bestellung von Beauftragten sowie zur Verpflichtung statistischer Erhebungen dauerhaft von unnötiger Bürokratie und wachstumshemmender Überregulierung befreit werden, plant die Bundesregierung noch in diesem Jahr ein Zweites Gesetz zum Abbau (weiterer) bürokratischer, insbesondere die mittelständische Wirtschaft belastender Hemmnisse, vorzulegen. In dieses Gesetz sollen Vorschläge zum Bürokratieabbau aus den Bundesressorts, den Ländern, den Regionen und aus den Wirtschaftsverbänden einfließen. Daneben beabsichtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Spätsommer d. J. den ersten Bericht an das Bundeskabinett zur Umsetzung der am 25. April 2006 beschlossenen Maßnahmen für längerfristige Reformvorhaben zum Bürokratieabbau vorzulegen. Die in dem beschlossenen Maßnahmenkatalog enthaltenen 37 Reformvorhaben sollen noch in der laufenden Legislaturperiode umgesetzt werden.

11. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die bereits bestehenden Anlaufstellen für Unternehmensgründungen für kleine und mittlere Unternehmen zu demselben Ergebnis wie eine zentrale Anlaufstelle führen?

Sofern mit dem in der Frage verwandten Begriff „zentrale Anlaufstelle“ eine zentrale, regionale Stelle vor Ort gemeint ist, bei der eine Gründerin bzw. ein Gründer sämtliche Formalitäten für eine Gründung erledigen kann, ist dies als eine Maßnahme der Verwaltungsvereinfachung sehr zu begrüßen. Ist damit hingegen eine zentrale Stelle auf Bundesebene gemeint, wäre diese als wenig wirtschaftsnah abzulehnen. In Deutschland wurde bereits – oftmals auf regionaler Ebene – eine größere Zahl von innovativen und erfolgreichen Maßnahmen implementiert, die die Gründungsverfahren weiter optimieren, z. B. der STARTER-SHOP der Handwerkskammer Lüneburg-Stade, oder die Gründeragenturen in Bayern. Auf Grund der regionalen Nähe dieser Maßnahmen zu potentiellen Existenzgründerinnen und -gründern sind nach Auffassung der Bundesregierung dadurch effizientere Beratungsprozesse und -ergebnisse realisierbar als bei einer zentralen Anlaufstelle auf Bundesebene.

12. Wenn nein, wie begründet sie ihre Haltung?

Entfällt, siehe Antwort zu Frage 11.

13. Wenn die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle plant, mit welchen Kosten und welchem bürokratischen Aufwand wäre bei einer entsprechenden Einrichtung zu rechnen?

Es ist nicht geplant, eine zentrale Anlaufstelle auf Bundesebene einzurichten.

14. Beabsichtigt die Bundesregierung Maßnahmen, die zu einer Absenkung der Gebühren für eine Unternehmensgründung führen, und wenn nein, wie begründet sie ihre Position?

Die in der Antwort zu Frage 5 bereits erwähnte Regelung im EHUG, nach der die Bekanntmachung von Handelsregistereintragungen künftig elektronisch erfolgen soll, führt zu einer erheblichen Verringerung der Kostenbelastung bei einer Unternehmensgründung, da die elektronische Bekanntmachung nach § 137 Abs. 1 Nr. 5 der Kostenordnung pauschal 1 Euro kostet, wohingegen für die herkömmliche Printbekanntmachung zum Teil mehrere hundert Euro anfallen.

15. Wie viele Verwaltungsstellen und Behörden sind nach geltender Rechtslage in Deutschland bei der Einstellung eines Arbeitnehmers mindestens und maximal beteiligt?
16. Welche Verwaltungsstellen müssen hierbei beteiligt werden?

In Deutschland ist im Normalfall nur eine Verwaltungsstelle bei der Einstellung eines Arbeitnehmers zu beteiligen, vorausgesetzt, der Unternehmer hat bereits eine Betriebsnummer von der Arbeitsagentur erhalten (bei erstmaliger Einstellung von Arbeitnehmern), und zwar die Einzugsstelle (das ist die Krankenkasse, von der die Krankenversicherung durchgeführt wird) für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (Ausnahme sog. Minijobs: Zuständigkeit Minijobzentrale bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See).

Die Krankenversicherung fungiert als zentrale Einzugsstelle für alle anderen Bereiche der Sozialversicherung (Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung und Pflegeversicherung) und führt die Anteile dieser Träger am Gesamtsozialversicherungsbeitrag an diese ab. Für die Meldung bei der Einzugsstelle benötigt der Arbeitgeber bereits die Betriebsnummer. Der Arbeitnehmer kann die Krankenversicherung prinzipiell selbst wählen. Entsprechend muss sich der Arbeitgeber unter Umständen mit mehreren Krankenversicherungen in Verbindung setzen; die Anforderungen für die Anmeldung unterscheiden sich jedoch nicht. Seit Anfang 2006 sind diese Meldungen nur noch in elektronischer Form zulässig.

17. Wie viele Verwaltungsstellen sind in den anderen EU-Mitgliedstaaten bei der Einstellung eines Arbeitnehmers mindestens sowie maximal beteiligt, und welche sind dies?

Im Jahr 2005 wurde der Abschlussbericht einer europäischen Expertengruppe über Untersuchungen in 17 EU-Staaten sowie der Türkei und Rumänien veröffentlicht², aus dem hervor ging, dass in den anderen Mitgliedstaaten der EU mindestens eine Stelle (Litauen, Sozialversicherung) bis maximal fünf Stellen (Belgien) bei der Einstellung eines Mitarbeiters beteiligt sind, im Durchschnitt drei Stellen. Dies sind in der Regel die Sozialversicherung (bei allen untersuchten Ländern außer Schweden und Irland, dort die Steuerbehörde) und die Unfallversicherung oder ein medizinischer Dienst sowie das Arbeitsamt oder eine ähnliche Behörde. Hinzu kommen bei einigen Ländern Gewerbeaufsichtsamt, Gesundheitsbehörde oder Kindergeldstelle.

² EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE
Förderung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU
Unternehmerische Initiative
BERICHT der EXPERTENGRUPPE
DER ERSTE MITARBEITER
WACHSTUMSHEMNNISSE – EINSTELLUNG DES ERSTEN MITARBEITERS
Endfassung April 2005.

18. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung vornehmen, um die Beteiligung von nicht mehr als einer öffentlichen Verwaltungsstelle bei der Einstellung eines Arbeitnehmers sicherzustellen und so den Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates zu folgen?

Dies ist nicht erforderlich, da diese Forderung im Regelfall bereits erfüllt ist (s. Antwort zu den Fragen 15 und 16).

